Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt Südangeln

Nr. 25 Böklund, 21. Juni 2024 18. Jahrgang

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln	365 – 368
Bekanntmachung der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby	369 – 370
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohngebiet Lück“ der Gemeinde Schaalby	371 – 372
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby am 01.07.2024	373
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Schaalby am 02.07.2024	374
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Stolk am 02.07.2024	375

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen abrufbar.

Entschädigungssatzung
Amt Südangeln

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte wie der Amtsvorsteher und die stellvertretenden Amtsdirektoren sowie Mitglieder des Amtsausschusses haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 a AO i.V.m. § 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

§ 2
Aufwandsentschädigung Amtsvorsteher und Stellvertreter

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Dem Amtsvorsteher wird für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und des Kreises Schleswig-Flensburg eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

(3) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreiunddreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

§ 3
Aufwandsentschädigung Amtsdirektor und Stellvertreter

(1) Der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(2) Dem ersten Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt.

(3) Dem zweiten Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gezahlt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4
Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Amtsausschussmitglieder sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder

(1) Die Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretenden Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

§ 5
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei dessen Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6
Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

(1) Amtsausschussmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, nutzen für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst ihre private IT-Ausstattung bzw. das von ihrer Gemeinde gestellte technische Gerät.

(2) Im Einzelfall stellt das Amt die erforderliche technische IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen benötigt wird.

(3) Die Ausstattung ist nach (vorzeitigem) Ausscheiden zurück zu geben.

§ 7
Freiwillige Feuerwehr

(1) Der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Stellvertreter des Amtswehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(3) Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, dessen Ausschüsse, der Gemeindevertretungen und der gemeindlichen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO gewährt.

§ 9
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie deren Vertretern im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR.

(2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10
Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 9 Abs. 2 gewährt wird.

§ 11
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 12
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln vom 12.09.2013 inklusive der dazu ergangenen Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Böklund, den 21.06.2024 -Siegel-

gez. Svenja Linscheid

Svenja Linscheid
-Amtsdirektorin-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund,	20.06.2024
Abteilung	Bauleitplanung
Aktenzeichen	621.31 / 073158
Auskunft erteilt	Herr Nagelschmidt
Telefon	04623 78-309
Raum	309
E-Mail	wulf.nagelschmidt @amt-suedangeln.de
Internet	www.amt-suedangeln.de

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby

Die Gemeindevertretung Schaalby hat in ihrer Sitzung am 03.06.2024 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Mühlenstraße und östlich der Raiffeisenstraße in der Gemeinde Schaalby die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Planungsziel ist Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

Übersichtsplan

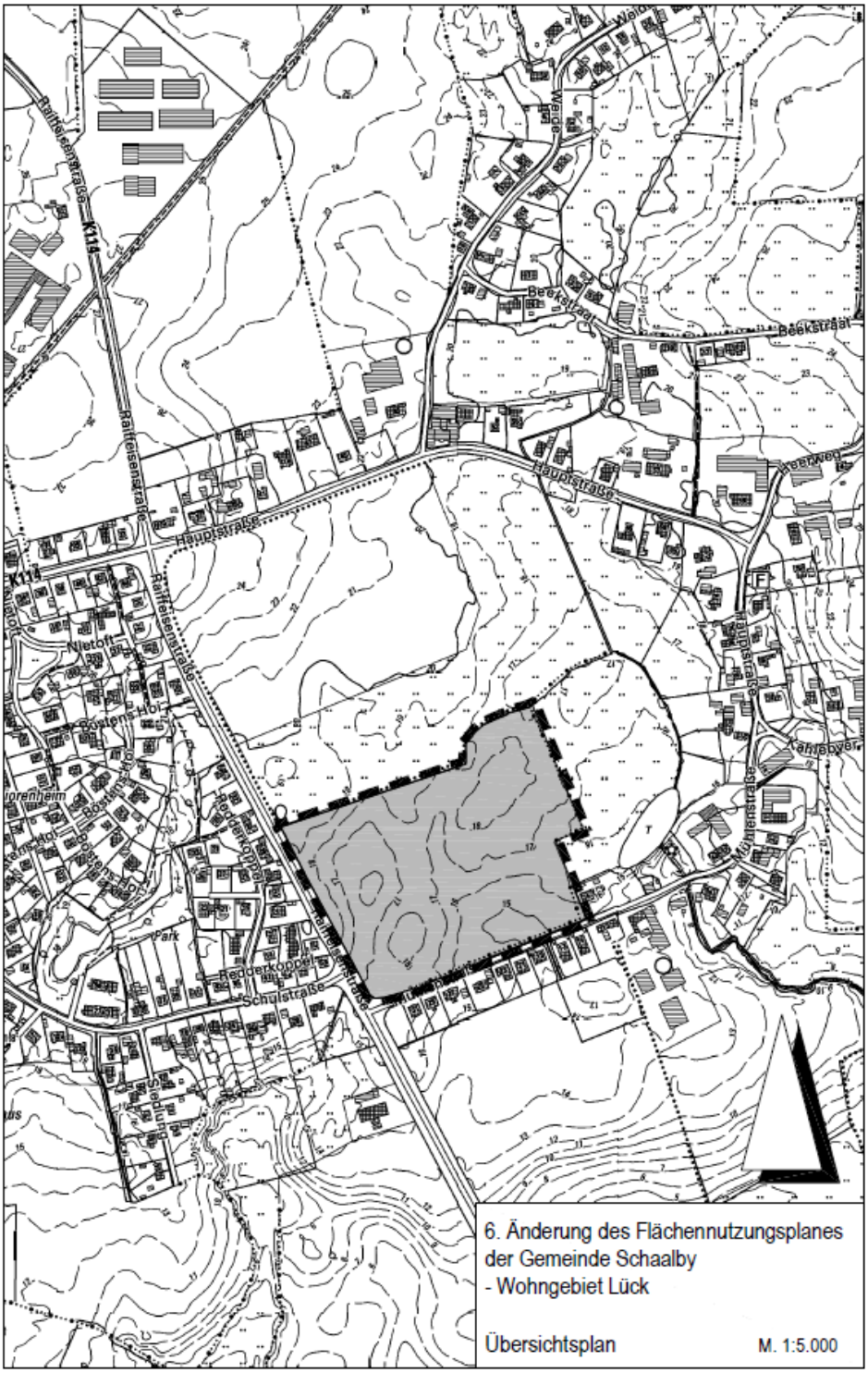

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund,	20.06.2024
Abteilung	Bauleitplanung
Aktenzeichen	621.41 / 073157
Auskunft erteilt	Herr Nagelschmidt
Telefon	04623 78-309
Raum	309
E-Mail	wulf.nagelschmidt @amt-suedangeln.de
Internet	www.amt-suedangeln.de

Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 14
„Wohngebiet Lück“
der Gemeinde Schaalby

Die Gemeindevertretung Schaalby hat in ihrer Sitzung am 03.06.2024 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Mühlenstraße und östlich der Raiffeisenstraße in der Gemeinde Schaalby den B-Plan Nr. 14 „Wohngebiet Lück“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Planungsziel ist Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

Übersichtplan

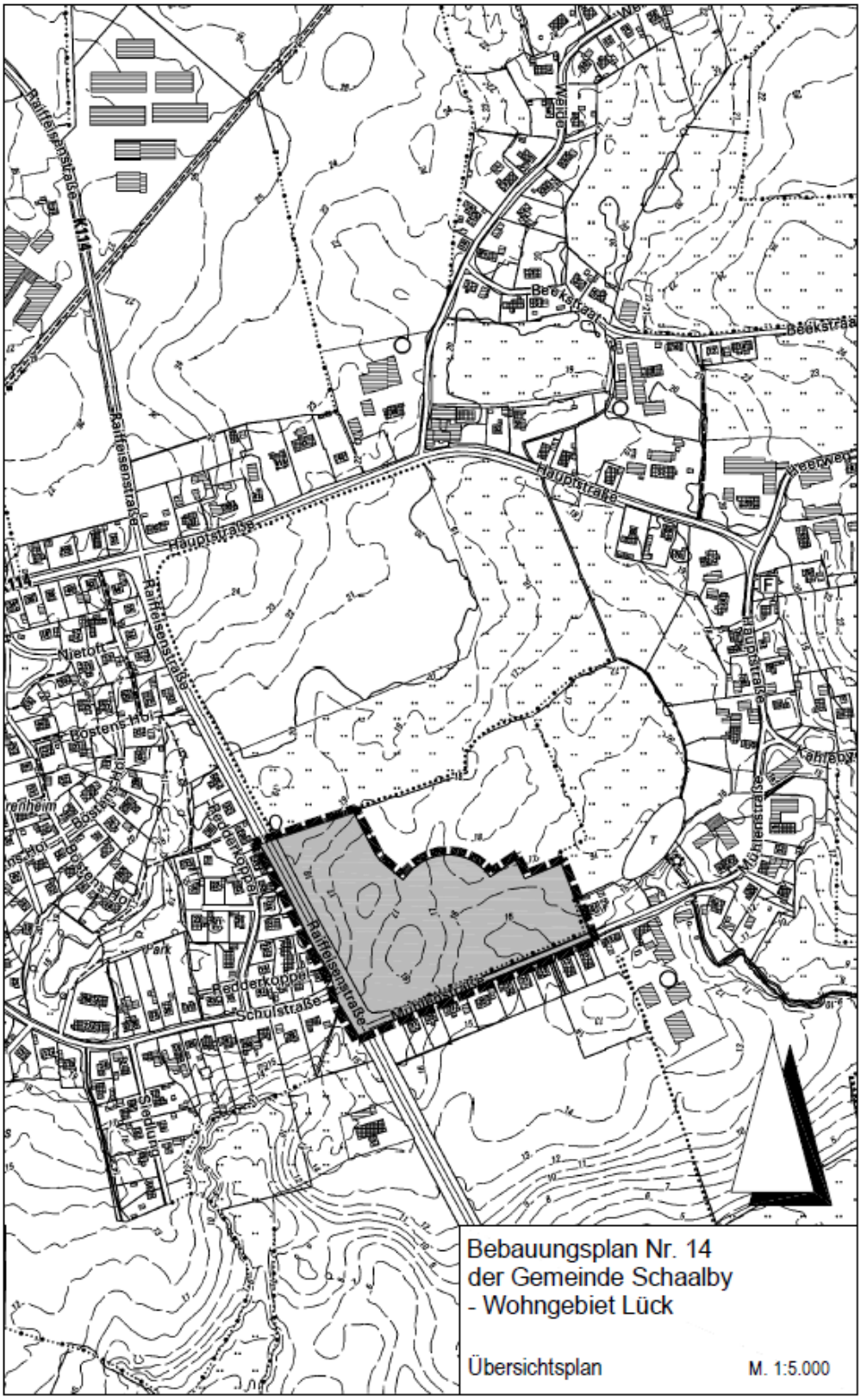

Gemeinde Schaalby
Der Bürgermeister

Gemeinde Schaalby * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 18.06.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

Sitzungstermin: **Montag, 01.07.2024, 20:00 Uhr**

Ort, Raum: **Dorfgemeinschaftszentrum, Schulstraße 8, 24882 Schaalby**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Touristische Aufwertung an der Badestelle Winningmay in der Gemeinde Schaalby **VO/2024/4230**
   hier: Projektänderung hinsichtlich des Unterstandes für Toilettenräume
6. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

7. Beratung und Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlagen und der Entwässerungseinrichtungen für das zukünftige Baugebiet "Lück" (B-Plan 14) **VO/2024/4224**

Öffentlicher Teil

8. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

Gemeinde Schaalby
Der Bürgermeister
- Kulturausschuss -

Gemeinde Schaalby * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 18.06.2024

Einladung

zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Schaalby

Sitzungstermin: **Dienstag, 02.07.2024, 20:00 Uhr**

Ort, Raum: **Dorfgemeinschaftszentrum, Schulstraße 8, 24882 Schaalby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht zum Welterbe
5. Probevortrag der Universitätsgesellschaft SH
6. Willkommens-Broschüre Gemeinde Schaalby
7. Umweltfest 2025
8. Dorfflohmarkt 2025
9. Verschiedenes

gez. Felix Rathgens
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Stolk
Der Bürgermeister
- Kulturausschuss -

Gemeinde Stolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 1404
☎ Ausschussvors. 04623 588

Böklund, den 20.06.2024

Einladung

zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Stolk

Sitzungstermin: **Dienstag, 02.07.2024, 19:30 Uhr**

Ort, Raum: **Jugend- und Sporthaus "Paleg", Paleg 1, 24890 Stolk**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Vorstellung des Programmentwurfs zum 175. Gedenken an die Schlacht bei Idstedt
5. Beteiligung der Gemeinde Stolk an den Gedenktagen 24. - 27.07.2025
6. Erwerb von Zelt und Sitzgarnituren
7. Reinigung im Paleg
8. Boßeln 2025
9. Verschiedenes

gez. Hans-Werner Staritz
Ausschussvorsitzender